

Benutzungsordnung für den Jugendzeltlagerplatz der Stadt Aub

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit auf dem Jugendzeltlagerplatz Aub.

Wir bitten alle Zeltende herzlich, diese Regeln zu beachten und sicher zu stellen, dass auch die nachfolgenden Gäste an diesem Zeltlagerplatz Freude haben können.

§ 1

Der Zeltlagerplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Aub benutzt werden.

§ 2

Der Zeltlagerplatz steht nur für die Errichtung von Zelten zur Verfügung.

Er darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Zeltmaterial und Proviant sind am Eingang abzuladen.

Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 3

Für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes und seiner Nebenanlagen sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten.

Sie sind bei der Stadt Aub im Voraus einzuzahlen.

§ 4

Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.

Bei Ankunft der Gruppe wird der Zeltlagerplatz vom verantwortlichen Gruppenleiter und einem Bediensteten der Stadt Aub oder der Verwaltungsgemeinschaft Aub begutachtet. Der verantwortliche Gruppenleiter erkennt die ordnungsgemäße Übernahme durch Unterschrift an.

Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Aub zu melden. Gleiches gilt unbeschadet der Verursachung, wenn während der Belegung Schäden auftreten.

§ 5

Der Jugendzeltlagerplatz samt Gebäude und Einrichtungen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Putz- und Reinigungsdienste sind von den Gruppen zu stellen, die dazu benötigten Reinigungsmittel müssen mitgebracht werden.

Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse abzulegen.

§ 6

Die Bepflanzungen des Zeltlagerplatzes und der umgebende Wald sind schonend zu behandeln.

Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfälle und Unrat wegzuwerfen, im Wald zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden.

§ 7

Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entzündet werden. Mit Rücksicht auf den nahen Wald sind folgende Vorsichtsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

1. Das an der Feuerstelle aufgestellte Sandfass muss stets mit Sand gefüllt sein.

Die Löscheimer sind ausschließlich für Löschzwecke zu verwenden.

2. Bei aufkommendem stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen.

3. Wegen der Gefahr des Funkenfluges dürfen keine größeren Mengen von Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden.

4. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden, (Feuerwache)!

5. In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr darf die offene Feuerstelle nichtbetrieben werden.

Die Anweisungen des Forstamtes bzw. der Stadt Aub sind zu beachten.

6. Verbrennungsrückstände sind so zu beseitigen, dass später keine Brandgefahr besteht.

7. Der Betrieb der Feuerstellen ist bis 01:00 Uhr zu beschränken.

8. Feuerstellen und Grillplätze sind nach der Benutzung zu reinigen.

9. Rauchen ist im Wald verboten!

§ 8

Die Toilettenanlagen sind zu benutzen.

Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 9

Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 10

Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind bei der Stadt Aub (Rathaus) zu erhalten.

Es ist Sicherheit zu leisten. Das Nähere regelt die einschlägige Satzung.

Vor Abreise aus dem Zeltlagerplatz sind ist von der Gruppe, die den Zeltlagerplatz benutzt hat, der Platz und seine Gebäude bzw. Einrichtungen zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt Aub zu übergeben. Hierzu ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und sowohl vom verantwortlichen Gruppenleiter als auch von einem Bediensteten der Stadt Aub oder der Verwaltungsgemeinschaft Aub zu unterzeichnen.

§ 11

Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltlagerplatzes mit seinen Einrichtungen.

Spätestens einen Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat er eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und diese Nutzungsordnung durchzuführen.

§ 12

Den Einzelanordnungen der Stadt Aub oder des von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltlagerplatz nach sich ziehen.

Stadt Aub, den 22.01.2018

Robert Melber

1. Bürgermeister